

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Heimvertrag

INSTITUT HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Standort: A-1160 Wien, Seeböckgasse 30a
Telefon: +43/1/401 99-0
Fax: +43/1/401 99-1308
Internet: www.hausderbarmherzigkeit.at

UID: ATU 1629 2205
Bank: Erste Bank, Konto 080 011 11, BLZ 20111
Schelhammer & Schattera, Konto 101 121, BLZ 19190
RLB NÖ-Wien, Konto 444 448, BLZ 32000



HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Heimvertrag

§ 1 Vertragspartner

Heimvertrag abgeschlossen zwischen

- Institut Haus der Barmherzigkeit
Standort und Firmensitz: Seeböckgasse 30a, 1160 Wien
- Haus der Barmherzigkeit Pflegezentrum Tokiostraße GmbH
Standort: Tokiostraße 4, 1220 Wien; Firmensitz: Seeböckgasse 30a, 1160 Wien

im Nachfolgenden als Betreiber bezeichnet,

und Herrn/Frau

Familienname

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsbürgerschaft

Hauptwohnsitz

Telefon/ E-Mail

im Nachfolgenden als Bewohnerin/Bewohner¹ bezeichnet.

Die/Der Bewohnerin/ Bewohner handelt:

- eigenberechtigt
- vertreten durch Sachwalter, ausgewiesen durch Beschluss oder Urkunde (bitte beilegen)
- vertreten durch einstweiligen Sachwalter, ausgewiesen durch Beschluss oder Urkunde (bitte beilegen)
- vertreten durch schriftlich Bevollmächtigten, ausgewiesen durch Vollmacht (bitte beilegen)
- vertreten durch mündlich Bevollmächtigten. Der mündlich Bevollmächtigte erklärt ausdrücklich im Falle der Ungültigkeit seiner Vollmacht als Zahler und Bürge zu haften.

¹ Soweit in diesem Vertrag aus Gründen der besseren Lesbarkeit personenbezogene Bezeichnungen nur in einer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Im Falle einer Vertretung, bitte folgende Angaben zum/r Vertreter/in:

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Telefon/ E-Mail

.....

Weitere Angaben zu Bewohnerin/Bewohner:

Familienstand Religion

Krankenkasse Sozialversicherungs-Nr:

Mitversichert bei Sozialversicherungs-Nr:

Pflegegeldstufe Bezug seit wann

Erhöhungsantrag gestellt: Nein Ja, am

1. Pensionsauszahlende Stelle inkl. Nummer:

2. Pensionsauszahlende Stelle inkl. Nummer:

Weitere Einkommen:

.....

Bankkonto (Kto-Nr., Bank, BLZ):

.....

Rezeptgebührenbefreiung: Ja, befreit bis

nein, falls Antrag gestellt am:

Ausgleichszulage: Ja Nein

Ersparnisse vorhanden:

Ja, in der Höhe: € Art: (z.B. Sparbuch):..... Nein

Patientenverfügung: Ja, hinterlegt bei: Nein

Vorsorgevollmacht: Ja, hinterlegt bei Nein
(falls vorhanden, bitte jeweils beilegen)

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

§ 2 Vertragsdauer

Langzeitbetreuung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Aufnahme in die Pflegeeinrichtung, bzw. mit dem (Datum) und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Befristeter Aufenthalt

Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt mit Aufnahme in die Pflegeeinrichtung bzw. am und endet am ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Unterkunft

Dem Bewohner wird zur Nutzung überlassen:

Zimmer, Ausstattung

Die möblierten Ein- oder Zweibettzimmer verfügen über einen Vorraum und einen eigenen Sanitärbereich mit Dusche und WC, sowie überwiegend eine Loggia. Die Ausstattung des Zimmers umfasst außerdem einen Kühlschrank, TV-Anschluss sowie gegen gesondertes Entgelt Telefon und Internet-Anschluss. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einem bestimmten Haus, Trakt, auf einer bestimmten Station oder in einem bestimmten Zimmer.

Bewohner von Zweibettzimmern akzeptieren, dass die Belegung des jeweils anderen Platzes vom Betreiber vorgenommen wird, wobei nach Möglichkeit Einvernehmen mit dem Bewohner hergestellt wird.

Eine wesentliche Änderung des körperlichen und/oder geistigen Gesundheitszustands rechtfertigt die Verlegung in ein anderes gleichwertig ausgestattetes Zimmer.

Die Mitnahme eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände ist eingeschränkt (z.B. durch feuerpolizeiliche oder hygienische Anforderungen) und nur in Absprache mit dem Betreiber möglich. Für die Betriebssicherheit mitgebrachter Geräte ist der Bewohner oder sein Vertreter verantwortlich. Der Betreiber behält sich das Recht vor, solche Geräte allenfalls auf Kosten des Bewohners zu überprüfen und bei Gefahr im Verzug außer Betrieb zu nehmen.

Die Mitnahme von Haustieren ist nicht möglich.

Mit dem Vertrag sind folgende Grundleistungen verbunden: Flachwäscheversorgung, Waschen/Bügeln von Privatwäsche des Bewohners, sofern diese leicht zu pflegen ist und keine chemische Reinigung benötigt; Reinigung des Zimmers und aller anderen Räume.

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

§ 4 Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

Der Bewohner ist berechtigt, alle im Haus vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubeneutzen. Dies sind u.a. Aufenthaltsräume, Gymnastik-, Massage- und Therapieräume, Garten (HB Tokiostraße) Gemeinschaftsterrasse, -balkon, Bibliothek, Kapelle.

§ 5 Verpflegung

Es werden folgende Mahlzeiten im Rahmen der Normalverpflegung angeboten:

- Frühstück
- Mittagessen (Suppe, Hauptspeise, Dessert)
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten nach Bedarf
- jederzeit Getränke (alkoholfrei)

Der Speiseplan wird von einer Diätologin begleitet erstellt.

Die Kost ist abwechslungsreich und saisonal.

Die Möglichkeit zur Versorgung mit entsprechender Diätkost ist gegeben, sie bedarf ärztlicher Anordnung.

§ 6 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst:

- Betreuung und Pflege
- Pflege bei kurzen, akuten Erkrankungen
- ärztliche Betreuung
- Therapie nach ärztlicher Verordnung
- Organisation geselliger und kultureller Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, gesellige Veranstaltungen, Musikdarbietungen, Filmvorführungen (TV))
- sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten (z.B. durch die Sozialarbeiterin im Haus)

Ärztliche Versorgung

Die medizinische Betreuung erfolgt durch die Ärzte der Einrichtung bzw. durch geeignete Konsiliarärzte. Ärztliche Hilfe ist rund um die Uhr (Nachtdienst im Haus) für den Bewohner erreichbar. Der elektronische Ambulanzterminplan ist auf jeder Station durch Arzt und Pflegekoordinatorin/Stationsleitung einsehbar. Diese informieren gerne den Bewohner über die nächstmöglichen Termine.

Die Verrechnung der Kosten für externe Ärzte und Konsiliarärzte erfolgt über die Krankenversicherung des Bewohners.

Vorhandene medizinische Ausstattung:

- allgemeine Untersuchungs- und Behandlungsräume für
 - allgemeinmedizinische,
 - internistische,

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

- neurologische Untersuchungen sowie
- spezielle Einrichtungen für fachärztliche Konsilien aus den einzelnen Fachgebieten.

Therapeutische Versorgung

Die Therapien erfolgen entsprechend des Gesundheitszustandes und der Verordnungen der Ärzte/innen überwiegend durch vom Betreiber beigestellte Therapeuten. Diese sind nach Terminvereinbarung und in Absprache mit der Stationsleitung erreichbar. Die Therapien erfolgen überwiegend in den Einrichtungen des Betreibers am Standort. Externe Therapeuten, die vom Bewohner oder seinen Angehörigen beauftragt werden, haben vor Beginn ihrer Tätigkeit Einvernehmen über Art, Häufigkeit, Durchführung, Dokumentation der geplanten Therapien mit der betreuenden Therapeutin des Betreibers herzustellen.

Vorhandene therapeutische Ausstattung für:

- Ergotherapie (z.B. Einrichtungen für handwerkliche Therapien)
- Physiotherapie (zusätzlich zur allg. Physiotherapieausstattung, z.B. Einrichtungen für Elektrotherapie, spezielle Einrichtungen für Mobilitätstraining, Hydrotherapie)
- Räume für ausgewählte weitere Therapien (z.B. Therapieküche, Außenräume für Gartentherapie, Räume für Tiertherapie, bildnerische Gestaltung)

Sozialarbeit

Die SozialarbeiterInnen sind im Haus persönlich zu den im Erdgeschoß angeschlossenen Sprechzeiten erreichbar. Weiters sind sie telefonisch, brieflich oder per E-Mail erreichbar. Bei Bedarf erfolgen Besuche auf den Zimmern.

Bewohnerservicestelle

Im Rahmen des WWPG steht den Bewohnern die Bewohnerservicestelle für Anliegen, Beschwerden und Wünsche zur Verfügung. Sie steht in direktem Kontakt zur Wiener Heimkommission (Patientenanwaltschaft).

Die Bewohnerservicestelle befindet sich im Büro der Sozialarbeit.

Der Betreiber ist um einen sorgfältigen und ökonomisch nachhaltigen Umgang mit Arzneimitteln und Sondennahrungen bemüht. Deswegen erklärt sich der Bewohner damit einverstanden, dass der Betreiber die Entsorgung abgelaufener Arzneimittel und Sondennahrung übernimmt und solche, die bereits erworben wurden und nicht weiter verordnet werden, auf den Betreiber übergehen und von diesem aufbereitet werden können.

§ 7 Entgelt

Für die Leistungen des Betreibers ist das laut beiliegendem Preisblatt tägliche Entgelt vom Bewohner zu bezahlen, sofern keine Förderung durch den Sozialhilfeträger erfolgt.

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Das Entgelt umfasst folgende Leistungen:

- Benützung der Unterkunft samt Reinigung und Wartung (§ 3)
- Benützung von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen (§ 4)
- Verpflegung (§ 5)
- Grundbetreuung (§ 6)
- Pflegeleistung (§ 8)

Zur genauen Höhe des Entgelts siehe das Preisblatt, das Teil dieses Vertrags ist. Sonderleistungen sind von Entgelt nicht umfasst und gesondert zu bezahlen.

Entgeltänderung aufgrund geänderter Leistung (Leistungswechsel)

Sollte aufgrund eines geänderten Pflegebedarfs oder medizinischen Behandlungsbedarfs während des Aufenthalts ein Wechsel der Leistungsart (Entgeltänderung) erforderlich sein, stimmt der Bewohner oder der Sachwalter diesem Leistungswechsel zu. Der Bewohner oder der Sachwalter wird vorab von diesem Leistungswechsel informiert. Falls eine (teilweise) Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger (z.B. FSW) erfolgt, muss dieser den Leistungswechsel genehmigen.

§ 8 Pflegeleistung

Die Höhe des Entgelts hängt von der Leistungsart und der Pflegestufe des Bewohners ab. Die Ermittlung der Pflegebewertung (Pflegestufe) erfolgt in Anlehnung an das Bundespflegegeldgesetz. Die Pflegebewertung und Leistungsart beruht auf ärztlicher Untersuchung bzw. der für den Bewohner zu führenden Pflegedokumentation.

Die Pflegebewertung wird regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich überprüft, ebenso wird sie bei anlassbezogener Erhöhung bzw. Verminderung des Pflegeaufwandes neu durchgeführt. Das Ergebnis berechtigt bzw. verpflichtet den Betreiber, auch rückwirkend mit dem Tag der Gewährung der geänderten Pflegestufe, zur Tarifanpassung.

Die besonderen Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbstständigkeit des Bewohners.

Die Hilfe- und Betreuungsleistungen im Pflegefall orientieren sich an §§ 1 und 4 der Einstufungsverordnung (EinstV BGBl II Nr. 37/1999) zum Bundespflegegeldgesetz.

- Unterstützung beim Essen und Trinken,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung im Bereich der Mobilität,

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

- Unterstützung im Bereich der Ausscheidung,
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist,
- Motivationsgespräche und Anleitungen zur Organisation des täglichen Lebens.

Für die Unterbringung und Pflege kann ein Kostenzuschuss bei dem zuständigen Sozialhilfeträger (z.B. für Wien: Fonds Soziales Wien) beantragt werden.

Übernimmt ein Sozialhilfeträger oder ein anderer Kostenträger die Zahlung des Entgelts zur Gänze oder teilweise, kann der Betreiber unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.

§ 9 Sonderleistungen

Folgende Leistungen sind gegen gesonderte Bezahlung verfügbar:

Erbringung durch externe Firmen:

- chemische Kleiderreinigung (Putzerei)
- Friseur
- Fußpflege (Pediküre), Handpflege (Maniküre)

Erbringung durch den Betreiber:

- Telefon-, Internetanschluss im Zimmer
- Bildungs- und Freizeitangebote (z.B. Eintritte für Kino-, Ausstellungs- oder Tiergartenbesuche)

Leistungen und Angebote, die über die Grundbetreuung und Pflegeleistungen (§§ 3-8) hinausgehen bzw. in den Grundleistungen nicht enthalten sind, wie z.B. Rezeptgebühren, Selbstbehalte z.B. bei bestimmten Inkontinenzanlagen), Impfungen, ausgewählte Kosmetik- oder Toilettenartikel, Zusätze für alternative Pflegeformen (z.B. Aromaöl), Kosten für Medikamente, Nahrungsergänzungsmittel und Zusatznahrung, die von der Krankenkasse nicht bezahlt werden, sind vom Bewohner zu bezahlen.

Bewohnergelddepot

Die o.a. Sonderleistungen werden über das einzeln geführte Bewohnergelddepot verrechnet. Auf das Bewohnergelddepot ist am Tag des Einzugs eine Einzahlung von € 250,- bzw. bei dauerhafter Rezeptgebührenbefreiung von € 140,- notwendig. Auf das Depot ist je nach Bedarf vom Bewohner oder dessen Angehörigen einzuzahlen. Einzahlungen sind an der Rezeption zu den dort kundgemachten Kassaöffnungszeiten möglich. Dort erfährt der Bewohner auf Wunsch auch den Stand des Bewohnergelddepots.

Externe Dienstleister

Wählt der Bewohner eigene (externe) Dienstleister, so können diese nur gegen den Nachweis der Erfüllung der vorhandenen Berufs- und Qualitätskriterien und im Einvernehmen mit dem Betreiber eingesetzt werden. Die Verrechnung zusätzlicher Leis-

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

tungen dieser Dienstleister erfolgt direkt mit dem Bewohner oder dessen Angehörigen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Das Entgelt für den Bewohner wird vom Sozialhilfeträger (z.B. Fonds Soziales Wien) übernommen. Damit sind die Kosten für die Grundbetreuung und für die Pflegeleistungen abgedeckt.

Den Rechtsanspruch auf Kostenübernahme besteht für den Bewohner persönlich, es erfolgt aber eine direkte Verrechnung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Betreiber.

- Der Bewohner ist Selbstzahler. Die Pflegestufe bestimmt sich nach der Pflegebewertung gem. § 8. Es wird jedoch mindestens Pflegestufe drei (3) verrechnet. Das Entgelt wird monatlich im Voraus durch den Betreiber mittels Abbuchungsauftrag (Einzahlungsauftrag) für Lastschriften eingezogen.

Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich ab Pflegegeldstufe 3. Bei Aufnahmen aus dem Krankenhaus ist eine Aufnahme mit geringerer Pflegegeldstufe möglich, soweit ein Antrag auf Erhöhung gestellt wurde. Sofern kein Kostenzuschuss durch den zuständigen Sozialhilfeträger erfolgt, ist eine Aufnahme als Vollzahler gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe eines Monatsentgelts bzw. entsprechender Akontozahlung und der Einrichtung eines Abbuchungsauftrags möglich.

HB-Seeböckgasse: Konto Nr. 000080 01111 bei der Erste Bank, BLZ: 20111

HB-Tokiostraße: Konto Nr. 000048 48780 bei der Erste Bank, BLZ: 20111

Im Falle eines Zahlungsverzugs verpflichtet/n sich der/die Unterzeichnete/n (zur ungeteilten Hand) Mahnspesen in der Höhe von € 50,- samt Verzugszinsen im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß zu bezahlen. Der/die Unterzeichnete/n erklärt/en sich damit einverstanden, dass sich das Haus der Barmherzigkeit im Falle des Zahlungsverzuges ohne vorheriges Einvernehmen mit dem/den Zahlungsverpflichteten und ohne vorherige Anrufung des Gerichts aus der erlegten Kautions schadlos hält.

§ 11 Minderung des Entgelts/Abwesenheitstarif

Bei Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird dem Bewohner ab dem dritten Tag der Abwesenheit der dafür vorgesehene Abwesenheitstarif verrechnet, dessen aktuelle Höhe in der Preisliste angeführt ist. Abreise- und Rückkunftstag werden jeweils voll in Rechnung gestellt.

§ 12 Veränderung des Entgelts

Die Preise der Leistungen werden jährlich neu berechnet. Die Anpassung erfolgt bei Veränderung des Tagsatzes des zuständigen Sozialhilfeträger (z.B. FSW) bzw. wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage geändert hat. Eine entsprechende Information ergeht vorab schriftlich an alle Selbstzahler.

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Für eine Preisänderung maßgebliche Umstände sind insbesondere:

- Gesetzesänderungen
- behördliche Verfügungen
- neue Kollektivvertragslöhne bzw. sonstige Lohnkostensteigerungen aufgrund der Gehaltsabschlüsse zwischen den Sozialpartnern
- Änderungen des Verbraucherpreisindex (z.B. Energiekosten)
- die Erhöhung von Steuern, Abgaben und Gebühren oder deren Neueinführung
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Ausbildungsstand des Personals, der Sicherheits- und Umweltstandards und der Hygiene- und Küchenstandards soweit diese unabhängig vom Willen des Heimträgers beschlossen wurden und sich maßgeblich verändert haben.

Sämtliche Änderungen dieser Umstände werden in ihrem Steigerungs- bzw. Minderungsausmaß jährlich bei der Preiserstellung berücksichtigt.

Preisänderungen bedingen keine neue Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 13 Rechte des Bewohners

Rechte der Bewohner

Es wird auf die sinngemäße Geltung der in § 4 WWPG (Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz) angeführten Rechte der Bewohner und Bewohnerinnen verwiesen, eine Kopie davon ist bei der Bewohnerservicestelle (Sozialarbeiterin) kostenlos erhältlich.

Sicherstellung der Rechte

Die Sicherstellung der Rechte der Bewohner (§ 5 Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, WWPG) wird durch die Bewohnerservicestelle gewährt. Diese wird von der Sozialarbeiterin im Haus wahrgenommen.

Veröffentlichung von Foto-, Bild- und Tonaufnahmen

Der Bewohner erklärt sich mit der Herstellung von Foto-, Bild- und Tonaufnahmen von ihm im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. gesellige und kulturelle Veranstaltungen, Ausflügen) im Haus einverstanden. Diese dürfen für generelle Berichterstattung (z.B. Internet, Lokalzeitung) veröffentlicht werden. Diese Aufnahmen dürfen die berechtigten Interessen des Bewohners unter keinen Umständen verletzen, ihn bloßstellen oder herabsetzend wirken. Bei den Aufnahmen ist der Schutz der Privatsphäre besonders zu achten. Für die Verwendung der Aufnahmen in der Werbung ist eine gesonderte Zustimmung einzuholen.

Nicht einverstanden, ich möchte im Anlass- und Einzelfall gesondert um Zustimmung gefragt werden.

Namensbekanntgabe an die Glaubensgemeinschaft

Der Betreiber fühlt sich auch für die seelsorgerische Begleitung verantwortlich und möchte daher gerne ihre diesbezüglichen Wünsche in Erfahrung bringen:

Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name auf Wunsch meiner zuständigen Glaubensgemeinschaft oder Kirche bekanntgegeben wird.

Nicht einverstanden, ich möchte im Anlass- und Einzelfall gesondert um Zustimmung gefragt werden.

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

§ 14 Haftung und Sorgfaltspflichten des Heimträgers

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Betreiber schließt eine Haftung für Wertgegenstände, Geld oder Wertpapiere aus, die nicht in der Verwaltung hinterlegt sind, ausgenommen bei Verschulden des Heimträgers oder seines Personals.

Bei Verlust von Brillen, Hörgeräten, Prothesen, Zahnprothesen o.ä. leistet der Heimträger nur bei ihm zurechenbarem grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten vollen Ersatz. Bei leichter Fahrlässigkeit und ungeklärter Ursache besteht in bestimmten Fällen im Rahmen einer Versicherung die Möglichkeit um Kostenersatz anzusuchen. In diesem Fall sind Versicherungsselbstbehalte oder andere Kosten aufgrund der Neuanschaffung vom Bewohner zu tragen.

§ 15 Kündigung des Vertrages durch den Bewohner

Der Bewohner kann den Heimvertrag - vorbehaltlich der sofortigen Kündigung aus einem wichtigen Grund - unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten kündigen. Das gilt auch für befristete Verträge.

§ 16 Kündigung des Vertrages durch den Betreiber

Der Betreiber kann den Heimvertrag, auch wenn er befristet ist, aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, im Fall des nachfolgenden Punkt 1 aber einer Frist von drei Monaten, zum jeweiligen Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Betriebsstandort eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege in der Einrichtung nicht mehr durchgeführt werden können,
3. der Bewohner den Betrieb trotz schriftlicher Ermahnung des Betreibers derart stört, dass dem Betreiber oder den anderen Bewohnern sein weiterer Aufenthalt im Haus nicht mehr zugemutet werden kann. Der Betreiber bemüht sich zuvor alle zumutbaren Maßnahmen (z.B. Veranlassung psychotherapeutischer, psychologischer, medizinischer Behandlung) zur Beseitigung der Störung zu ergreifen.
4. der Bewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung mit der Zahlung des Entgelts bzw. des Entgelts für eine tatsächlich konsumierte Zusatzleistung mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Wird ein Vertrag für befristeten Aufenthalt abgeschlossen, so endet dieser mit dem Fristablauf bzw. mit dem Eintritt der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages.

§ 17 Beendigung des Vertrages

Vertragsende

Im Falle des Ablebens endet der Heimvertrag mit dem auf den Todestag folgenden Kalendertag. Damit endet - unbeschadet der Zahlungspflicht für allfällige Zahlungsrückstände - die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts. Bereits im Voraus bezahltes Entgelt wird nach Abzug eventuell offener Forderungen aus dem Bewohnergelddepot nach Tagen aliquot zurückerstattet und geht in den Nachlass ein.

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Nachlass

Der im Haus befindliche persönliche Besitz des Bewohners wird in einer Nachlassliste erfasst, in Verwahrung genommen und an die per Gerichtsbeschluss festgestellten Erben ausgefolgt. Der Betreiber ist berechtigt, vom Nachlassverwalter die Abholung der eingelagerten Gegenstände innerhalb von drei Monaten zu verlangen, widrigenfalls er berechtigt ist, nach Wahl des Betreibers entweder eine Verwahrungsgebühr von € 30,- pro Monat zu verlangen oder die Räumung und Entsorgung auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

Es wurde vom Bewohner eine Begräbnisvorsorge getroffen:

Nein Ja, welche (z.B. Sterbeversicherung Wiener Verein, Sparbuch)

.....

§ 18 Nennung von Vertrauenspersonen²

Der Bewohner/die Bewohnerin macht

1. Vertrauensperson:

Vorname:

Familienname:

Geboren am:

Verhältnis:

Adresse:

Telefon/Mobiltel:

Fax/ E-Mail:

2. Vertrauensperson:

Vorname:

Familienname:

Geboren am:

Verhältnis:

Adresse:

Telefon/Mobiltel:

Fax/ E-Mail:

² gemäß § 27e Konsumentenschutzgesetz

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

als Vertrauensperson(en) namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an den Betreiber wenden kann, in wichtigen Belangen zu verständigen ist, der Auskünfte in medizinischen und pflegerischen Belangen zu erteilen sind und auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren ist.

Diese Namhaftmachung kann jederzeit von beiden Seiten widerrufen oder geändert werden.

Der Bewohner entbindet die behandelnden Ärzte, betreuende Therapeuten, Pflegepersonal, Sozialarbeiterin, Aufnahmemanagerin sowie die Hausleitung gegenüber den oben genannten Vertrauenspersonen von der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht.

§ 19 Namhaftmachung eines Bewohnervertreeters gem. Heimaufenthaltsgesetz

Jeder Bewohner hat gemäß Heimaufenthaltsgesetz einen gesetzlichen Bewohnervertreter, welcher dem Verein für Sachwalterschaft (Vertretungsnetz) angehört. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen nahen Angehörigen, Rechtsanwalt oder Notar als Bewohnervertreter bei der Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Freiheit zu benennen.

§ 20 Umgang mit der Post des Bewohners

Die Post, inkl. RSa/ RSb-Briefe, wird dem Bewohner selbst übergeben.

Die Post, inkl. RSa/ RSb-Briefe, wird auf der Station gesammelt und von

Herrn/ Frau:

Verhältnis: abgeholt.

Die Post, inkl. RSa/ RSb-Briefe, wird direkt gesendet an

Herrn/ Frau:

Verhältnis:

Anschrift:

Tel:

Die Kosten für den Versand trägt der Bewohner.

§ 21 Pflichten des Bewohners

Der Bewohner verpflichtet sich zur

- Einhaltung der Hausordnung (in der Mappe Aufnahmeinformation) und der „Anstaltsordnung“ gem. Wiener Krankenanstaltengesetz
- Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/innen

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

Verlegung in andere Einrichtung

Bei Auftreten schwerer geistiger Störungen bzw. wenn eine weiterführende medizinische Versorgung notwendig wird, kann der Bewohner, wenn er sich selbst oder andere ernstlich und erheblich gefährdet oder erheblich störend auf seine Umgebung wirkt und die Anwendung gelinderer Maßnahmen erfolglos blieb, in eine andere, besser entsprechende Einrichtung verlegt werden.

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Bei medizinischer und/oder pflegerischer Notwendigkeit (ernstliche und erhebliche Gefährdung von sich und/oder anderen) wird der Betreiber im Rahmen des Heimaufenthaltsgesetzes freiheitsein- bzw. beschränkenden Maßnahmen zur Sicherung der persönlichen Unversehrtheit des Bewohners und/oder anderer Bewohner veranlassen. Diese werden dem gesetzlichen Bewohnervertreter gemeldet und sind jederzeit durch das Bezirksgericht überprüfbar.

Vorsorgeimpfungen

Im Falle von Vorsorgeimpfungen zur Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten gem. Impfpflicht des Gesundheitsministeriums (z. B. Lungenentzündung, Grippe) erklärt sich der Bewohner bereit, die Kosten des Impfstoffes privat zu bezahlen. Dieser wird über das Bewohnergelddepot abgerechnet. Die Einholung der erforderlichen Zustimmung des Bewohners (Vertreter) ist davon unberührt.

Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegelds

Der Bewohner verpflichtet sich zur Antragstellung auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe. Kommt der Bewohner bei einer nachhaltigen Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist der Betreiber gemäß Bundespflegegeldgesetz berechtigt, für den Bewohner einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der Bewohner ist berechtigt, bei geringerem Betreuungs- oder Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben.

Datenschutz

Der Bewohner stimmt zu, dass seine Daten automationsunterstützt verarbeitet werden (z.B. in der elektronischen PatientInnendokumentation ePD, Abrechnung), bzw. zu Zwecken der medizinischen bzw. pflegerischen Dokumentation Bilder von ihm angefertigt werden können.

Der Bewohner erklärt sich mit der Verwendung seines Fotos in der persönlichen Dokumentationsmappe bzw. elektronischen PatientInnendokumentation und zum internen Gebrauch durch den Betreiber einverstanden.

Daten zu Person und Einkommen dürfen vom Betreiber an Ämter und Behörden (z.B. Sozialhilfeträger) im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitergegeben werden.

HAUS DER BARMHERZIGKEIT

§ 22 Beschwerden und Gerichtsstand

Der Bewohner hat das Recht, besondere Vorkommnisse, schwerwiegende Mängel und Abweichungen von den vereinbarten Leistungen an den Betreiber oder den Träger zu melden, Beschwerde an den Magistrat der Stadt Wien als Aufsichtsbehörde oder an die Patienten- und Pflegeanwaltschaft zu richten.

Für Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Bewohner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen des Bewohners gegen den Betreiber ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Haus liegt.

Es wird bestätigt, dass der oben genannte Aufnahmewerber vor den als Zeugen Gefertigten seine Bereitschaft zur Aufnahme in das Haus der Barmherzigkeit ausdrücklich erklärt hat (nur zu unterschreiben, wenn der Bewohner nicht selbst unterschreiben kann):

1. Zeuge: wohnhaft:

Unterschrift:

2. Zeuge: wohnhaft:

Unterschrift:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit der Aufnahme zu den oben genannten Bestimmungen in das Haus der Barmherzigkeit einverstanden bin.

.....
Unterschrift AufnahmewerberIn
bzw. SachwalterIn

.....
für das Haus der Barmherzigkeit
i.A. das Aufnahmemanagement³

Wien, am

Wien, am